



## Fachabteilung Arbeits- und Stellenvermittlung

### Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

Die Arbeitsintegration We-Care als Bereich der Stiftung Wisli ist Inhaberin der Betriebsbewilligung nach Art. 2 und 12 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG).

#### 1. Allgemein

We-Care vermittelt aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Auftrages Personal (nachfolgend Arbeitnehmende) für eine Festanstellung oder eine befristete Anstellung an Kundinnen und Kunden (nachfolgend Arbeitgebende). Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes einzelnen Vermittlungsvertrages zwischen der/dem Arbeitgebenden und We-Care.

#### 2. Vermittlungshonorar

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen der/dem Arbeitnehmenden und der/dem Arbeitgebenden ist ein Erfolgshonorar fällig. Der Anspruch von We-Care auf ein Vermittlungshonorar wird durch den Abschluss eines gültigen Arbeitsvertrages zwischen der/dem Arbeitnehmenden und der/dem Arbeitgebenden begründet. Die/Der Arbeitgebende verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der/dem von We-Care vorgeschlagenen Arbeitnehmenden innerhalb von 7 Kalendertagen nach Vertragsunterzeichnung anzuzeigen.

#### 3. Berechnung des Vermittlungshonorars

Das Honorar wird auf Basis des ersten Bruttojahressalärs berechnet. Das Bruttojahressalär entspricht der zwischen der/dem Arbeitgebenden und der/dem Arbeitnehmenden vereinbarten Gesamtentschädigung zum vereinbarten Pensum für die Tätigkeit inklusive 13. Monatsalär, Gratifikation, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Boni, Spesen usw. Es gelten folgende Vermittlungshonorarsätze (exkl. MwSt.):

6%	bis zu einem Bruttojahressalär von CHF 60'000.00
8%	bis zu einem Bruttojahressalär von CHF 80'000.00
10%	bis zu einem Bruttojahressalär von CHF 120'000.00
12%	bis zu einem Bruttojahressalär von CHF 150'000.00
14%	über einem Bruttojahressalär von CHF 150'000.00

Mindestpauschale von CHF 3'000.00 bei erfolgreicher Vermittlung.

#### 3.1 Personalvermittlung auf reiner Erfolgswbasis

We-Care vermittelt der/dem Arbeitgebenden geeignete Arbeitnehmende gemäss Anforderungsprofil.

#### 3.2 Zusätzliche Regelungen bei Personalvermittlung auf Mandatsbasis

Je nach Vereinbarung mit der/dem Arbeitgebenden kann We-Care bei der Personalvermittlung auf Mandatsbasis ein Grundhonorar von 20% des prognostizierten Vermittlungshonorars in Rechnung stellen. Darin enthalten sind die mit der Auftragserfüllung entstehenden Aufwendungen wie Kosten für Inserate und Spesen, soweit solche Aufwendungen der/dem Arbeitgebenden nicht bereits durch den Leistungserbringenden direkt in Rechnung gestellt werden.

Ein allfälliges Grundhonorar bleibt unabhängig vom Ergebnis oder einer vorzeitigen Beendigung des Mandats geschuldet.

Mandate für die Personalvermittlung haben in der Regel eine Laufzeit von sechs Monaten, andere Zeiträume sind gesondert zu vereinbaren.

Endet das Mandat mit einem Arbeitsverhältnis zwischen der/dem Arbeitgebenden und der/dem Arbeitnehmenden, stellt We-Care das Honorar gemäss Ziffer 3 in Rechnung.

In diesem Fall wird ein bereits bezahltes Grundhonorar in Anrechnung gebracht.

#### 3.3 Zusätzliche Regelungen bei Personalvermittlung im Rahmen einer Arbeitsintegration

Wird ein/e Arbeitnehmende/r im Rahmen ihrer/seiner Arbeitsintegration, unterstützt durch die SVA oder Gemeinde, angestellt, entsteht kein Vermittlungshonorar für die/den Arbeitgebende/n, sofern die Massnahme durch den Bereich We-Care Arbeitsintegration begleitet wird.

#### 4. Erfolgsgarantie

Sollte der Arbeitsvertrag zwischen der/dem Arbeitgebenden und der/dem Arbeitnehmenden innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit seitens der/dem Arbeitnehmenden aus persönlichen Gründen aufgelöst werden, verpflichtet sich We-Care zur Rückerstattung des bezahlten Honorars wie folgt. Von dieser Regel ausgenommen sind Fälle, bei denen die/der Arbeitnehmende durch das Verschulden der/des Arbeitgebenden die Stelle nicht antreten kann:

50% des bezahlten Honorars bei der Auflösung im 1. Monat

25% des bezahlten Honorars bei der Auflösung im 2. und 3. Monat

Stattdessen kann auch eine erneute Besetzung der Vakanz ohne zusätzliche Kosten vereinbart werden.



## Fachabteilung Arbeits- und Stellenvermittlung

### **5. Haftung**

Die von We-Care gemachten Angaben zu einer/einem Arbeitnehmenden beruhen auf den ihr durch die/den Arbeitnehmenden selbst erteilten Informationen bzw. auf Informationen durch Dritte. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann We-Care nicht übernehmen.

### **6. Besetzungsgarantie**

We-Care übernimmt keine Besetzungsgarantie und keine Gewähr dafür, dass die/der Arbeitnehmende, die vom Arbeitgebenden gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Arbeitsergebnisse erzielt. Eine Gewährleistung für die Arbeit des/der vermittelten Arbeitnehmenden ist ausgeschlossen.

### **7. Kündigung des Auftrages**

Ein Auftrag zur Personalvermittlung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden. Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen der/dem Arbeitgebenden und dem von We-Care vorgeschlagenen Arbeitnehmenden nach Kündigung des Auftrages während 6 Monaten zustande, so wird das Honorar in voller Höhe fällig. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen und vereinbarten Leistungen sind ebenfalls ohne Abzug zu erstatten.

### **8. Parallel-Bewerbung**

Hat sich ein/e durch We-Care vorgestellte/r Arbeitnehmende/r bereits zu einem früheren Zeitpunkt oder parallel beim Arbeitgebenden beworben, so ist die/der Arbeitgebende verpflichtet, We-Care hierüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall erbringt We-Care keine weitere Leistung bezüglich der/des Arbeitnehmenden. Die/Der Arbeitgebende kann We-Care jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Arbeitnehmenden weiterzuarbeiten.

### **9. Veränderte Stellenbeschreibung**

Wird einem von We-Care vorgeschlagene/n Arbeitnehmenden eine abweichende als ursprünglich vereinbarte Stellenbeschreibung/Arbeitsplatz angeboten und kommt ein Arbeitsvertrag zustande, so berührt dies den Honoraranspruch von We-Care nicht.

### **10. Spätere Anstellung der/des Arbeitnehmenden**

Für jede/n Arbeitnehmenden, die/der innerhalb von sechs Monaten nach der Vorstellung durch We-Care beim Arbeitgebenden eingestellt wird, hat We-Care Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

### **11. Daten**

Daten über die zu besetzenden Stellen und über die vorgeschlagenen Arbeitnehmenden werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Stellenbesetzung erforderlich ist. Die/Der Arbeitgebende verpflichtet sich, die erteilten Daten und Auskünfte nicht zweckentfremdet zu verwenden oder an Dritte weiterzuleiten. We-Care weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen. Die Art. 18 Abs. 3 AVG und Art. 47 AVV werden berücksichtigt und eingehalten.

### **12. Zahlungsvereinbarung**

Rechnungen von We-Care sind innert 30 Tagen nach Rechnungszustellung ohne Abzug zu bezahlen.

### **13. Soziales Engagement**

We-Care als Teil der Stiftung Wisli beschäftigt nebst qualifizierten Arbeitsvermittler/innen auch Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Somit entsteht durch den Auftrag an We-Care bereits ein soziales Engagement durch die Arbeitgebenden.

### **14. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen We-Care und der/dem Arbeitgebenden betreffend die Auslegung oder der Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Gerichtsstand der Sitz der Stiftung Wisli, Bereich Arbeitsintegration We-Care. Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ab dem 01.12.2023 in Kraft und ersetzen alle früheren Vereinbarungen und Vereinbarungen bezüglich Arbeitsvermittlung zwischen We-Care und dem/der Arbeitgebenden.

Stand: 01.12.2023